G e m e i n d e W e l v e r
- DER BÜRGERMEISTER -

Welver, 29.11.2012

Damen und **Herren**

des **R a t e s**

der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **25. Sitzung** des **R a t e s der G e m e i n d e W E L V E R,**

die am

Mittwoch, dem 12. Dezember 2012,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" an der Ladestraße im Zentralort Welver
   hier: Antrag des Architekturbüros Sappel vom 20.08.2012

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg", Ortsteil Schwefe
   hier: Antrag vom 09.01.2012

3. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Stocklarn – Bereich Auf dem Felde –
   hier: Antrag vom 23.03.2012

4. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Flerke – Bereich Am Heidewald –
   hier: Antrag vom 28.06.2012

5. Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich zwischen den Straßen Plass und Auf`m Tigge, Zentralort Welver
   hier: Antrag vom 11.09.2012

6. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
   hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
   2. Weitere Verfahrensweise

7. Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

8. Kalkulation der Kleineinleiterabgaben 2013

9. Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

10. Zwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004

11. Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
    hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2013

12. Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

13. Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen
    a) Gebührenkalkulation
    b) Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

14. Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien zum 01.01.2013

15. Sicherung der ärztlichen Grundversorgung in der Gemeinde Welver
    Antrag der FDP-Fraktion vom 16.11.2012

16. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

- Teimann -

Damen und **Herren**
des **R a t e s**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Sundermann, Supe, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/24.02	Sachbearbeiter: Große/Hückelheim Datum: 16.11.2012

Bürgermeister	16/11/12	Allg. Vertreter	21/11/12
Gleichstellungsbeauftragte	16/11.12	Fachbereichsleiter	16/11.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	1	oef	05.09.12				
BPU	2	oef	07.11.12				
HFA	1	oef	28.11.12	mit Mehrheit	9	7	–
Rat	1	oef	12.12.12				

Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes“ an der Ladestraße im Zentralort Welver
hier: Antrag des Architekturbüros Sappel vom 20.08.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012 :

Siehe beigefügten Antrag vom 20.08.2012!

Hinweis vorab:
Der seit Januar 1999 rechtkräftige Bebauungsplan hat die offizielle Bezeichnung ***„Vorhaben- und Erschließungsplan – Neubau eines Discount- und eines Vollsortimentmarktes“****. Verwaltungsintern wird der Plan im Zuge der laufenden Nummerierung der Bebauungspläne des Zentralortes unter der Nr. 24 geführt. Der Antragsteller hat diese Nummerierung aufgegriffen. In der weiteren Sachdarstellung wird die Abkürzung VEP verwendet. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der VEP bereits einmal geändert wurde (Höhenbegrenzung), so dass eine neuerliche Änderung die laufende Nr. 2 erhalten müsste.*

Bestehende Festsetzungen:

Der rechtskräftige VEP enthält für die Bereiche des Discount- und Vollsortimentmarktes folgende Festsetzungen:

Zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe

SO 1 (Edeka)	*Vollsortimentmarkt*	*890 m² Verkaufsfläche*
	Getränkemarkt	*320 m² Verkaufsfläche*
SO 2 (Aldi)	*Discountmarkt*	*770 m² Verkaufsfläche*

Max. zulässige Grundfläche der Gebäude:

SO 1 (Edeka)	=	*1.900 m²*
SO 2 (Aldi)	=	*1.300 m²*

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

Inhalt der Änderung:

Nun wird die Änderung des VEP beantragt, um die Verkaufsfläche für den Vollsortimentmarkt von 890 m² auf 1.320 m² und die des Discounters von bisher 770 m² auf 950 m² zu erhöhen. Hierbei müsste auch die Festsetzung der überbaubaren Fläche entsprechend angepasst werden. Die bisher maximal zulässige Grundfläche der Gebäude wird nach Aussage des Antragstellers entsprechend dem Ursprungsplan eingehalten.

Einzelhandelskonzept der Gemeinde Welver:

Auf der Grundlage des vom Rat in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes wurde ein Zentraler Versorgungsbereich beschlossen. Mit Blick auf die Einzelhandelsstruktur der Gemeinde Welver wurden die Warengruppen „Nahrungs- und Genussmittel" als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente eingestuft. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind nur in dem abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereich zulässig.

Die Einzelhandelsbetriebe an der Ladestraße liegen nicht im Zentralen Versorgungsbereich. Die Betriebe Aldi und Edeka werden als „nahversorgungsrelevante Ergänzungsstandorte" dargestellt.

Auszug aus dem Einzelhandelskonzept, Seite 22, letzter Absatz:
„Gleichzeitig verdeutlicht diese Einstufung, dass es sich um Standorte handelt, die außerhalb des in Kap. 6.2.2 abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereiches liegen und nicht über dem jedem ansässigen Unternehmen zuzubilligenden Bestandschutz hinaus aktiv ausgebaut werden sollten."

Ausblick auf die Beratung:

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die geplante Erweiterung der beiden Märkte an der Ladestraße maßvoll für eine Entwicklung des Lebensmittelangebotes in Welver. Die angestrebten Verkaufsflächen entsprechen den heutigen standortgerechten Ansprüchen und sind daher nachvollziehbar.

Bei der anstehenden Beratung zum vorliegenden Antrag sollte neben dem Vorgenannten jedoch auch der geltende Zentrale Versorgungsbereich sowie die Problematik im Hinblick auf eine Entwicklung der Brachflächen (ehem. Sparmarkt und Raiffeisengelände) in die Beratung einfließen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beratung im Fachausschuss erfolgt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 05.09.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt fasst auf Antrag der SPD- und der CDU-Fraktion einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt steht dem beantragten Vorhaben positiv gegenüber.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fragen hinsichtlich der Lärmsituation und der Verkehrsführung unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erstellten Gutachten zu prüfen und dem Ausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2012 zur weiteren Beratung vorzulegen.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 07.11.2012:

Nach Prüfung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „VEP Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes aus den Jahren 1997 und 1998 sowie der anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit Anliegern aus dem Jahr 1999 wurden den Fraktionen zwischenzeitlich folgende Unterlagen in digitaler Form zugesandt:

- Verkehrstechnische Untersuchung
- Schalltechnisches Gutachten
- Schalltechnisches Gutachten über Erschließungsverkehr
- Ergänzende Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten
- Gerichtsbeschlüsse
- Abschließender gerichtlicher Vergleich

a.) Verkehrstechnische Untersuchung

Die Untersuchung aus dem Jahr 1998 prognostizierte resultierend aus der Errichtung der Märkte ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von rd. 1.500 Kfz pro Tag je Fahrtrichtung. Die Prognoseberechnung erfolgte im Wesentlichen in Abhängigkeit der bislang zulässigen Verkaufsflächen. Demnach würde die nunmehr geplante Erweiterung der Verkaufsflächen ein weiteres Mehraufkommen zwischen rd. 160 und 340 Kfz (je nach Berechnungsmethode) pro Tag ausmachen. Der Kundenverkehr verteilt sich unterschiedlich auf die relevanten Zufahrtsmöglichkeiten, so dass hierzu eine erneute verkehrstechnische Untersuchung zur dezidierten Zuordnung erforderlich wird. Im Rahmen einer neuen Untersuchung wäre aus Sicht der Verwaltung auch zu hinterfragen, ob die angenommenen Randbedingungen (z.B. 80% der Kundenbewegungen mittels PKW) aus heutiger Sicht noch zutreffen und ob sich die Prognosezahlen überhaupt in der genannten Größenordnung tatsächlich eingestellt haben.

Überdies kommt die verkehrstechnische Untersuchung von 1998 zu dem Ergebnis, dass auf dem Pferdekamp zur besseren Übersicht des Lieferverkehrs eine Linksabbiegespur zur Einmündung in die Ladestraße anzuordnen sei. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war noch die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs am Pferdekamp in der Planfeststellung, so dass die Anordnung der Abbiegespur auch im Zusammenhang mit dieser Verkehrsmaßnahme möglich gewesen wäre. Daher wurde auch die Zurückstellung der Abbiegespur für einen überschaubaren Zeitraum für vertretbar gehalten. Im Zuge einer neuen verkehrstechnischen Untersuchung sollte daher auch hinterfragt werden, ob eine Linksabbiegespur auf dem Pferdekamp heute noch erforderlich sei, da dort bislang keine nennenswerten Zwischenfälle bekannt wurden.

b.) Schalltechnische Gutachten

In einem Hauptgutachten aus dem Jahr 1997 wurden die jeweils möglichen Schallquellen im und am Gebäude sowie durch den Kunden- und den Lieferverkehr für die anschließend errichteten Märkte untersucht. Demnach sind die verkehrlichen Geräuschemissionen maßgebend. Durch logarithmische Aufsummierung der einzelnen ungünstigsten Geräuschsituationen am nächstgelegenen Wohngebäude des nördlich angrenzenden WA-Gebietes wird eine Belastung bis zu 55,7 dB(A) erreicht. Damit wird der zugrunde gelegte Immissions-Richtwert von 55,0 dB(A) geringfügig überschritten. Aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg ist hierzu jedoch zu entnehmen, dass selbst eine Überschreitung der Orientierungswerte um 5 dB(A) noch das Ergebnis einer gerechten Abwägung im Bauleitplanverfahren sein kann. Maßgeblich sind immer die Umstände des Einzelfalls. Überdies ist der Richtwert von 55 dB(A) an der getroffenen Festsetzung des angrenzenden WA-Gebietes orientiert gewesen. Es kann allerdings nicht außer Betracht bleiben, dass das nächstgelegene Wohngebäude in einer Randlage des WA-Gebietes

gelegen ist, das dort mit einem Gewerbe- bzw. Sondergebiet zusammentrifft. In Grenzbereichen zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung kommt hinsichtlich des Immissionsschutzes ein geringerer Schutzanspruch zu. Bedingt durch die Anlieferung sind auch einzelne Spitzenwerte bis zu 82 dB(A) nicht ausgeschlossen. Damit liegen die ermittelten Werte unterhalb der zulässigen Maximalpegel von 85 dB(A) tagsüber in WA-Gebieten.

Die Untersuchung der Lärmbelästigung innerhalb des WA-Gebietes durch den Erschließungsverkehr führte an der Stelle der größten Verkehrsbelastung zu einem Mittelungspegel von 58,0 dB(A). Da der zulässige Grenzwert für WA-Gebiete nach Angaben des Gutachters im allgemeinen Straßenverkehr jedoch um mindestens 3 dB(A) erhöht werden kann, wird der Richtwert (55 dB(A) + mind. 3 dB(A)) bislang ebenfalls eingehalten.

Im Zuge der geplanten Erweiterung der Märkte sollte auch eine neue schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden, die die Lärmbelästigung aus dem zu erwartenden zusätzliche Verkehrsaufkommen aufgrund der vergrößerten Verkaufsflächen ermittelt. Es ist aus Sicht der Verwaltung durchaus vorstellbar, dass ggf. mit weitergehenden passiven Schallschutzmaßnahmen noch vertretbare Belastungsgrenzen eingehalten werden können. Auch hierbei wären die angenommenen Randbedingungen (z.B. 1 % LKW-Anteil am Gesamterschließungsverkehr) aus heutiger Sicht zu überprüfen.

c.) Gerichtlicher Vergleich

Der geschlossene Vergleich zwischen den seinerzeit klagenden Anwohnern, dem damaligen Investor und den zuständigen Behörden regelt im Wesentlichen

1.) eine verbesserte Lärmschutzwand gegenüber der in den schalltechnischen Gutachten empfohlenen Schutzmaßnahme,

2.) den Verzicht auf die im B-Plan dargestellten Personalstellplätze auf der Westseite des EDEKA-Gebäudes,

3.) den Lieferverkehr ausschließlich über die östliche Ladestraße – Pferdekamp zu organisieren,

4.) die Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzeinrichtung auf dem rückwärtigen Bereich des EDEKA-Grundstückes, wenn zwischen dem EDEKA-Markt und einem weiteren gewerblichen Gebäude westlich des Marktes eine Lücke entsteht. Die Lücke soll durch die Lärmschutzeinrichtung zur Minderung des Eisenbahnlärms geschlossen werden.

Die Pt. 1 und 2 wurden vollumfänglich umgesetzt. Die Umsetzung des Pt. 3 war anfänglich mit Schwierigkeiten behaftet, aber in den letzten Jahren wurden diesbezüglich keinerlei Beschwerden mehr an die Verwaltung herangetragen (bis auf den Bürgerantrag s.u.). Der Pt. 4 musste bislang noch nicht umgesetzt werden, da bis heute kein weiteres Gebäude westlich des EDEKA-Marktes entstanden ist.

Die vereinbarten Punkte des Vergleiches lassen sich auch bei einer Erweiterung der Märkte berücksichtigen bzw. umsetzen, so dass der gerichtliche Vergleich aus Sicht der Verwaltung kein Hindernis für die beantragte Erweiterung darstellen muss.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde in seiner 15. Sitzung am 26.09.2012 unter TOP 12 der Bürgerantrag von Anwohnern der Reiherstraße vorgelegt und es wurde der Beschluss gefasst, den TOP in den BPU zu verweisen. In ihrem Schreiben vom 10.09.2012 bemängeln die Anwohner, dass es bis heute nicht gelungen sei, den Lieferverkehr gemäß dem gerichtlichen Vergleich zu organisieren. Aus Sicht der Anwohner kann die geplante Erhöhung der

Verkaufsflächen ohne straßenbauliche Begleitmaßnahmen nicht rechtswirksam umgesetzt werden. Konkret wird eine bauliche Veränderung der Reiherstraße im Bereich vom Kreisverkehr Im Hagen bis zur Starenschleife in derartiger Form gefordert, dass die Verkehrsmengen wirksam reduziert werden und der Lieferverkehr verhindert wird. Darüber hinaus werden die geplanten zusätzlichen Parkplätze im Bereich des VEP unter dem Baumkronenbereich des Naturdenkmals als sehr kritisch für das Naturdenkmal angesehen und es wird das Festhalten an der zentralörtlichen Entwicklung unter Einbeziehung des Genossenschaftsgeländes gewünscht, auch wenn hierzu ein „längerer Atem" notwendig sei.

Aus Sicht der Verwaltung können die Belange der Anwohner sinnvollerweise in die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen einbezogen werden. Für eine Entscheidung des Antrages blieben dann zunächst die gutachterlichen Empfehlungen abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der weiteren Beratung im Fachausschuss erfolgt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 07.11.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt auf Antrag der SPD-Fraktion dem Rat einstimmig:

1.) Das Verfahren zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" einzuleiten.

2.) Einen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten, der die Einholung eines Verkehrs- und Lärmschutzgutachtens vorsieht.

Die Verwaltung wird von dem Ausschuss beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2012 den Aufstellungsbeschluss vorzubereiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 28.11.2012:

Mit Datum vom 15.11.2012 erreichte die Verwaltung die Mitteilung des Antragstellers, dass nunmehr auf die Erweiterung des EDEKA-Marktes vollständig verzichtet werden soll und dass die ALDI-Erweiterung um den Aufstellplatz eines Papiercontainers einschließlich Zufahrt ergänzt werden soll. Die als Anlage beigefügten Pläne zeigen diese Ergänzung auf.

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich damit ein neues Bild für den möglichen Inhalt der Bebauungsplanänderung, so dass sich der Aufstellungsbeschluss ohne eine weitergehende Beratung nicht formulieren lässt.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2012:

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, **den Antrag** des SPD-Fraktionsvorsitzenden ROHE:

„Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt auf Antrag der SPD-Fraktion dem Rat einstimmig:

1.) Das Verfahren zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neubau eines Discount- und Vollsortimentmarktes" einzuleiten.

2.) Einen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten, der die Einholung eines Verkehrs- und Lärmschutzgutachtens vorsieht. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Verwaltung wird von dem Ausschuss beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2012 den Aufstellungsbeschluss vorzubereiten."

mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

abzulehnen.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat

mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

den geänderten Antrag (siehe Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 28.11.2012) nicht weiter zu verfolgen und den Beschluss des BPU vom 07.11.2012 aufzuheben.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 20.08.2012

Bürgermeister	23/08/12	Allg. Vertreter	23/08/12
Gleichstellungsbeauftragte	Ja! 23/08.12	Fachbereichsleiter	22/8.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	25.01.12	einstimmig			
BPU	7	oef	05.09.12	abgesetzt			
~~HFA~~ BPU	2	oef	19.09.12	mit Mehrheit	8	7	–
~~Rat~~ HFA	2	oef	28.11.12	mit Mehrheit	9	7	–
Rat	2	oef	12.12.12				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
hier: Antrag vom 09.01.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

→ Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 09.01.2012!

Der Bebauungsplan Nr. 5 im Ortsteil Schwefe erstreckt sich am nordwestlichen Siedlungsrand beidseitig entlang der Straße „Soestweg“.
→ Siehe die als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte!

Das Flurstück 362 liegt mit einer Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.
→ Siehe die als Anlage 3 beigefügte Flurkarte!

Unter Berücksichtigung der im B-Plan getroffenen Festsetzungen ist auf der v.g. Teilfläche die Errichtung eines Gebäudes mit den Maßen 13 m x 13 m möglich. Die östlichen und westlichen Abschnitte des Flurstückes 362 liegen im Außenbereich und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
→ Siehe den als Anlage 4 beigefügten Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 5!

Der Grundstückseigentümer beantragt nun die Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes, um die im Antrag bezeichneten Flächen TF1 und TF3 ebenfalls bebauen zu können.

Bei dem im Schreiben erwähnten Vorgespräch am 02.01.2012 wurde lediglich die mögliche Bebauung zu TF 1 besprochen. Die Fläche TF 3 war hierbei im Zusammenhang mit evtl. erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Betrachtung eingeflossen. Die Erschließung des Grundstückes sollte über die im Antragsplan dargestellte „Medientrasse“ mit Anbindung direkt an den Soestweg erfolgen.

Grundsätzlich bestehen gegen eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich des Ortsteiles Schwefe keine Bedenken. So können hier unter Berücksichtigung des Grabens und des nördlich verlaufenden Wirtschaftsweges die örtlichen Gegebenheiten aufgegriffen und als zukünftige Grenze des Bebauungsplanes genutzt werden. Eine weitere Ausdehnung der Bebauung über den Wirtschaftsweg hinaus wäre zudem ohnehin nicht möglich, da hier das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde beginnt.

Hinsichtlich der Teilfläche TF 3 ist jedoch zu bedenken, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 5 die damalige Festlegung des Geltungsbereiches mit dem Ziel erfolgte, hier einen einheitlichen Ortsrand zu schaffen. Eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit auf der nördlichen Seite des Soestweges würde durch die damit verbundene räumliche Ausdehnung das einheitliche Bild beeinträchtigen.

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, ist neben dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gleichzeitig das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche statt Fläche für die Landwirtschaft) zu beschließen. Die Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes kann dann auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages durch den Antragsteller erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beratungen im Ausschuss erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU vom 25.01.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und in der nächsten Sitzung weiter zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit in der Zwischenzeit noch einmal mit dem Antragsteller zu erörtern.

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012:

Verwaltungsseitig wurde die Angelegenheit noch einmal mit dem Antragsteller erörtert. Mit Verweis auf die ausführliche Darstellung auf der Seite 2 des Schreibens vom 09.01.2012 wird der Antrag vollinhaltlich aufrechterhalten. Die Ver- und Entsorgung der Flächen würde auf jeden Fall über den Soestweg erfolgen. Hierzu ist für die Fläche TF 1 die sogen. Medientrasse geplant. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung ist der Antragsteller ergebnisoffen, dies müsste dann letztendlich durch den Bebauungsplan geregelt werden. Eine diesbezügliche Erschließung der Fläche TF1 über die Medientrasse wäre möglich. Nach Aussage des Antragstellers bestünden seitens der östlichen Nachbarn keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss des BPU vom 19.09.2012

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat auf Antrag der BG-Fraktion mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

1. den Antrag über die Erweiterung der baulichen Nutzung auf dem Flurstück 362 mit insgesamt 3 Baufenstern grundsätzlich zu befürworten und die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen. Inhalt der Änderung soll mindestens sein:
   - die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in westlicher und nordwestlicher Richtung im Bereich des Flurstückes 362,
   - die Festsetzung von zwei zusätzlichen Baufenstern auf dem Flurstück 362 und
   - die Festsetzung der Zufahrten in der Form, dass eine Anbindung an den nördlichen Wirtschaftsweg ausgeschlossen ist,

2. die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gemäß
   § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen. Inhalt der Änderung soll sein:
   - Die Darstellung als Wohnbaufläche im Bereich des gesamten Flurstücks 362,

3. die Bauleitplanverfahren sollen gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden,

4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, damit Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren durch Dritte entstehen, vom Antragsteller getragen werden,

5. die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit dem Antragsteller einen Planentwurf zur weiteren Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erarbeiten zu lassen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 15.11.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	29/11/12
Gleichstellungsbeauftragte	16/11.12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	30.05.12	einstimmig			
BPU	8	oef	05.09.12	abgesetzt			
BPU	3	oef	19.09.12	einstimmig			
HFA	3	oef	28.11.12	einstimmig			
Rat	3	oef	12.12.12				

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Stocklarn – Bereich Auf dem Felde –
hier: Antrag vom 23.03.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012:

Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 23.03.2012!

Planungsrecht:

Das Flurstück 128/25 ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Nördlich und nordwestlich der Parzelle liegen die dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordneten Besitzungen „Auf dem Felde 2 und 5 (ehem. Kindergarten)". Im Anschluss des südlich angrenzenden unbefestigten Wirtschaftweges beginnt das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde".

Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 6.322 m², wobei die als Gartenland an den Weg „Auf dem Felde" grenzende Teilfläche mit einer Größe von rd. 600 m² Gegenstand einer Ergänzungssatzung sein soll.

In der als Anlage 2 beigefügten Karte sind der Geltungsbereich der rechtskräftigen Innenbereichssatzung für den Ortsteil Stocklarn, das Vogelschutzgebiet und des antragsgegenständliche Flurstück dargestellt.

Innenbereichssatzung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stocklarn sind im Jahre 1987 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die gesetzlich zwischenzeitlich geschaffene Möglichkeit der Ergänzungssatzung, sind die einzelnen Randbereiche neu zu bewerten. Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit, durch § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist.

Im Jahre 2007 wurde bereits ein dem Antragsgrundstück gegenüberliegender Bereich (westlich der Straße „Auf dem Felde", Freifläche des ehem. Kindergartens) im Zuge einer Ergänzungssatzung dem Innenbereich zugeordnet. Die nun in Rede stehende Teilfläche des Flurstückes 128/25 grenzt südlich an die vorhandene Innenbereichssatzung. Es handelt sich um unbebautes Gartenland zwischen der bebauten Ortslage und einem im Außenbereich

liegenden südlich verlaufenden unbefestigten Wirtschaftsweg. Durch das angrenzende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde" ist eine weitere bauliche Ausdehnung in südliche Richtung zukünftig nicht möglich, so das es aus städtebaulicher Sicht unbedenklich wäre, hier eine kleingliedrige, abschließende Entwicklung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung zu ermöglichen. Gleichzeitig wäre damit die bauliche Entfaltung an diesem Ortsrand von Stocklarn abgeschlossen.

Verkehrliche Erschließung:

Der asphaltierte Bereich der Straße „Auf dem Felde" endet unmittelbar vor dem Flurstück 128/25 und verläuft als unbefestigter Weg weiter in südliche Richtung. Zur ordnungsgemäßen verkehrlichen Erschließung müsste hier eine Ergänzung der Straße erfolgen. Hierzu wäre mit dem Antragsteller zur Übernahme der Ausbaukosten ein entsprechender Erschließungsvertrag abzuschließen.

Inhalt der Ergänzungssatzung:

Eine Festlegung des Geltungsbereiches einer Ergänzungssatzung als ausschließlicher Inhalt der Satzung würde grundsätzlich ausreichen. Die Zulässigkeit richtet sich dann nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB und den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Eine Ergänzungssatzung soll zwar nicht die Vielzahl der gestalterischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes beinhalten, dennoch besteht die Möglichkeit, durch die Aufnahme einiger Punkte Art und Maß der Bebauung sowie die Bauweise aus städtebaulichen Gründen zu regeln. Dies bietet sich hier insbesondere deshalb an, weil das einzubeziehende Grundstück am Ortsrand liegt und ein möglichst harmonischer Übergang in die freie Landschaft (Vogelschutzgebiet) erreicht werden sollte.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, hier ein Einzel- oder Doppelhaus bei max. zwei Wohneinheiten pro Gebäude zuzulassen und somit als Festsetzung in die Satzung zu übernehmen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, um so die Errichtung zu großer Baukörper an der Ortsrandlage auszuschließen. Das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen sollte auf max. 8,50 m festgesetzt werden. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Auf dem Felde", Ortsteil Stocklarn, zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kostenermittlung für den notwendigen Ausbau der Erschließungsstraße durchzuführen und mit dem Antragsteller einen entsprechenden Erschließungsvertrag abzuschließen.

Den Abschluss eines Erschließungsvertrages vorausgesetzt, wird die Verwaltung beauftragt, den Entwurf zur Ergänzungssatzung zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig ist ein Einzel- oder Doppelhaus
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen beträgt 8,50 m in der Höhe

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Beschluss des BPU vom 30.05.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion einstimmig, die Angelegenheit in die nächste Sitzung zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, ob die in 2006 gestellten Anträge auf Einbeziehung in den Innenbereich weiterhin aufrecht erhalten werden.

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012:

Auf die verwaltungsseitige Nachfrage haben alle Antragsteller bzw. deren Rechtsnachfolger bestätigt, dass die Anträge aus dem Jahre 2006 weiterhin ihre Gültigkeit haben. Die antragsgegenständlichen Bereiche einschließlich des neuen Antrages liegen südlich und südöstlich der Ortslage Stocklarn und sind in der beigefügten Karte (Anlage 3) kenntlich gemacht, die Flurstücksnummern wurden zusätzlich mit einem Kreis versehen.

Anmerkung zu den Flurstücken:

Flurstück 199 :
Es handelt sich um den Freibereich hinter der Besitzung „Im Kloster 3". Das ca. 3.500 m² große Areal ist als Acker-Grünland klassifiziert und ist als Hinterland einzustufen. Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung liegen nicht vor. Eine Erschließung der Fläche könnte nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Flurstück 108:
Das ca. 5.600 m² große Flurstück liegt nördlich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde und ist als Acker-Grünland klassifiziert. Im Osten grenzt es an einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg. Ausgehend von diesem Wirtschaftsweg wäre evtl. eine einzeilige Bebauung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung denkbar, wobei das Flurstück 112/18 mit berücksichtigt werden müsste, um so die Verbindung zur bestehenden Innenbereichssatzung herzustellen. Eine Erschließung der gesamten Fläche könnte nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erfolgen.

Flurstück 112/18:
Das Flurstück mit einer Größe von 954 m² liegt direkt südlich der bestehenden Innenbereichssatzung. Es grenzt an das Grundstück des ehemaligen Kindergartens. Östlich verläuft ein nicht ausgebauter Wirtschaftsweg, über den eine Erschließung erfolgen könnte. Eine Aufnahme in eine Ergänzungssatzung wäre denkbar.

Flurstück 17:
Das ca. 4.500 m² große Flurstück liegt im Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Eine bauliche Nutzung ist daher ausgeschlossen.

Flurstück 237:
Es handelt sich um die Besitzung „Stocklarner Str. 22" einschließlich des westlich angrenzenden Freibereiches. Eine Anbindung an die Ortslage könnte nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Flurstücke 26 und 27 erfolgen. Aufgrund der Nähe zu seinem nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, hatte der Betriebsinhaber schon im Jahre 2006 Bedenken hinsichtlich des Heranrückens einer möglichen Wohnbebauung vorgetragen. Der vorhersehbare Konflikt könne im Vorfeld ausgeschlossen werden, indem auf die Ergänzung des Innenbereiches an dieser Stelle von vornherein verzichtet werde.

Flurstück 128/25:
Das Flurstück ist Inhalt des Antrages vom 23.03.2012. Siehe Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2012!

Beschluss des BPU vom 19.09.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Anträge auf Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stocklarn abzulehnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 23.10.2012

Bürgermeister	25/10/12	Allg. Vertreter	26/10/12
Gleichstellungsbeauftragte	26./10.12	Fachbereichsleiter	25/10.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	05.09.12	einstimmig			
BPU	3	oef	07.11.12	einstimmig			
HFA	4	oef	28.11.12	mit Mehrheit	11	5	—
Rat	4	oef	12.12.12				

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Flerke – Bereich Am Heidewald –
hier: Antrag vom 28.06.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2012:

Siehe den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 28.06.2012!

Planungsrecht:

Die Flurstücke 121, 100, 97 und 98 sind im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche" dargestellt und liegen gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Nördlich und östlich der Parzellen grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Flerke (Innenbereich gem. § 34 BauGB) an. Südlich verläuft entlang der Straße „Am Heidewald" der Bebauungsplan Nr. 1.

In der als Anlage 2 beigefügten Karte sind der Geltungsbereich der rechtskräftigen Innenbereichssatzung und des Bebauungsplanes dargestellt.

Innenbereichssatzung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke sind im Jahre 1988 unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Schon damals wurde gemeindlicherseits angestrebt, die Freiflächen entlang der „Pappelallee", der „Flerker Straße" und der Straße „Am Heidewald" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufzunehmen. Die Genehmigung für diese Flächen wurden jedoch von der Bezirksregierung Arnsberg versagt. Bei der damaligen Entscheidung wurde dem Aspekt „Abrundung des Ortsteils" ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Eine Aufnahme dieser Flächen in den Innenbereich wurde seinerzeit als unzulässige „Aufrundung" bewertet.

Durch die gesetzlich zwischenzeitlich geschaffene Möglichkeit der Ergänzungssatzung, sind die einzelnen Randbereiche neu zu bewerten. Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit, durch § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist.

Auf der Grundlage der Ergänzungssatzung wurden seitdem Teilflächen entlang der „Pappelallee" in den Innenbereich aufgenommen. Für die noch vorhandene Freifläche zwischen „Pappelallee" und „Flerker Straße" ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Angrenzend ist hier jedoch noch ein landwirtschaftlicher Betrieb tätig, so dass eine bauliche Entwicklung erst nach einer dauerhaften Reduzierung oder gänzlichen Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist.

Betroffen von der damaligen Ablehnung seitens der Bezirksregierung Arnsberg waren auch die Flurstücke 121, 100, 97 und 98 nördlich der Straße „Am Heidewald."

Anmerkung: Das in den 1970er Jahren errichtete Wohngebäude „Am Heidewald 11" (Flurstück 98) ist 1988 vermutlich nicht mit in den Innenbereich aufgenommen worden, da es in den Katasterplänen noch nicht dargestellt war und das Grundstück daher als unbebaut registriert wurde. So liegt die Besitzung heute aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich.

Unter Berücksichtigung der heutigen Rechtsauffassung und der örtlichen Situation ist der Bereich anders zu beurteilen. Die Flächen sind geprägt durch die bauliche Nutzung der umgebenden Grundstücke und grenzen westlich und südlich an eine ausgebaute Erschließungsstraße, insofern ein klassisches Beispiel für die Anwendung einer Ergänzungssatzung. Ob aufgrund des nördlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes evtl. Immissionskonflikte bestehen, müsste im weiteren Verfahren noch abgeklärt werden. Zunächst sollte jedoch entschieden werden, ob grundsätzlich an dieser Stelle eine bauliche Entwicklung gewollt ist, bevor die Ermittlung weiterer planungsrelevanter Aspekte vertieft wird.

Inhalt einer möglichen Ergänzungssatzung:

Eine Festlegung des Geltungsbereiches einer Ergänzungssatzung als ausschließlicher Inhalt der Satzung würde grundsätzlich ausreichen. Die Zulässigkeit richtet sich dann nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB und den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, hier Einzel- oder Doppelhäuser bei max. zwei Wohneinheiten pro Gebäude zuzulassen und somit als Festsetzung in die Satzung zu übernehmen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, um so die Errichtung zu großer Baukörper auszuschließen. Das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen sollte auf max. 8,50 m festgesetzt werden. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Am Heidewald", Ortsteil Flerke, zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Ergänzungssatzung zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig ist ein Einzel- oder Doppelhaus
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen beträgt 8,50 m in der Höhe

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Beschluss des BPU vom 05.09.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandene benachbarte landwirtschaftliche Nutzung durch Kontakt mit dem Eigentümer und dem Pächter zu ermitteln.

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2012:

Auf Nachfrage der Verwaltung hat der benachbarte Eigentümer mitgeteilt, dass die Stallungen der Hofanlage „Flerker Straße 47" verpachtet sind. Der Pächter betreibe hier eine Schweinemast mit bis zu 250 Schweinen. Ferner wird mitgeteilt, dass unabhängig vom derzeitigen Pachtverhältnis eine langfristige landwirtschaftliche Nutzung geplant sei. Die diesbezügliche Verpachtung werde auch in der Nachfolgegeneration fortgesetzt.

Insofern muss im Zuge einer objektiven Betrachtung im Hinblick auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ein ausreichend dimensionierter Abstand zwischen den Stallanlagen und einer immissionsempfindlichen Wohnbebauung berücksichtigt werden. Gleichgelagerte Fälle in anderen Ortsteilen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang je nach Gebietsausweisung Abstände von 90 m bis 175 m erforderlich sind. Eine Bebauung auf den antragsgegenständlichen Grundstücken hätte im schlechtesten Fall lediglich einen Abstand von ca. 25 m zu den Stallungen.

Eine wohnbauliche Entwicklung im Nahbereich der v.g. Hofanlage kann somit erst erfolgen, wenn eine dauerhafte Viehreduzierung oder eine gänzliche Einstellung der geruchsemittierenden Tierhaltung auf der Hofstelle erfolgt. Daher muss der vorliegende Antrag auf Erlass einer Ergänzungssatzung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt werden. Hierzu ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2012:

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

11 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

den Antrag des SPD-Fraktionsvorsitzenden ROHE auf Verweisung des Tagesordnungspunktes in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPU),

abzulehnen.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

11 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

den Antrag auf Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Flerke aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 23.10.2012

Bürgermeister	25/10/12	Allg. Vertreter	26/10/12
Gleichstellungsbeauftragte	26/10/12	Fachbereichsleiter	25/10.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	07.11.12	mit Mehrheit	10	4	–
HFA	5	oef	28.11.12	mit Mehrheit	12	4	–
Rat	5	oef	12.12.12				

Ausweisung von Bauland im Bereich der Gemarkung Meyerich zwischen den Straßen Plass und Auf'm Tigge, Zentralort Welver
hier: Antrag vom 11.09.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2012 :

Siehe beigefügten Antrag!

Bestehendes Planungsrecht:

Der Antrag bezieht sich auf eine unbebaute Freifläche südlich der Straße „Landwehrkamp", zwischen den Straßen „Plass" und „Auf'm Tigge". Das antragsgegenständliche Flurstück 155 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Grün- und Freifläche" dargestellt und liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die Überplanung mit dem Ziel „Wohnbauland" kann nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes bei paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um der Vorgabe einer geordneten Entwicklung zu genügen. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Trotz dieser „Pflicht" ist die Bauleitplanung in erster Linie eine Angebotsplanung. So entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit, *ob*, *wann* und *wo* eine städtebauliche Entwicklung stattfindet.

Der südliche Siedlungsbereich des Zentralortes Welver in der Gemarkung Meyerich (Bereich Plass, Auf'm Tigge) bestand ursprünglich nur aus einer weilerartigen Ansammlung von Hofstandorten mit alter Bausubstanz, markantem Baumbestand und der wieder hergestellten Gräftenanlage.

Auf der Grundlage der seit 1982 rechtskräftigen Innenbereichssatzung erfolgte eine punktuelle bauliche Auffüllung durch Lückenschließungen. Derzeit entstehen am äußersten südlichen Ortsrand (Auf'm Tigge) zur freien Landschaft hin weitere Bauvorhaben, wodurch sich der Siedlungsrand hier nun abschließend entwickelt.

Um die charakteristische Weilerform zu erhalten, wurde seinerzeit nicht der gesamte Bereich von Meyerich zwischen Werler Straße und Landwehrkamp im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als Baufläche ausgewiesen. Dies erfolgte u.a. auch unter Berücksichtigung der Historie im Umfeld des denkmalgeschützten Anwesens „Haus Meyerich". Um eine ganzheitliche bauliche Verdichtung - und damit dem Verlust des Ensembles – vorzubeugen, wurden ganz bewusst Freiflächen als zu erhalten festgesetzt. Neben den vorhandenen Gräftenanlagen sollte insbesondere das antragsgegenständliche Flurstück nicht einer Bebauung zugeführt werden. Insofern erfolgte konsequenterweise im Flächennutzungsplan eine Darstellung als „Grün- und Freifläche".

Immissionsschutz

Bei der Betrachtung der Örtlichkeit sind insbesondere noch vorhandene landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe zu beachten. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Gerüche des landwirtschaftlichen Betriebes) sind zwischen Stallanlagen und einer immissionsempfindlichen Wohnbebauung ausreichend dimensionierte Schutzabstände einzuplanen.

Westlich des Flurstückes ist ein Vollerwerbsbetrieb vorhanden, auf dem eine Schweinemast betrieben wird. Zu den notwendigen Abständen zu dieser Hofstelle hat im Jahre 2006 das damalige Staatliche Umweltamt Lippstadt Stellung genommen. Anlass war die Planung für den Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp".

Siehe hierzu den als Anlage 2 beigefügten Plan!

Unter Berücksichtigung dieser Abstandsflächen liegen Teile des Flurstückes 155 im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Hofstelle. Durch die Planung einer immissionsempfindlichen wohnbaulichen Nutzung in unmittelbarer Nähe des vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes würde grundsätzlich eine Konfliktsituation geschaffen. Es könnte gutachterlich untersucht werden, ob im vorliegenden Fall der Abstand evtl. dennoch ausreichend ist. Durch die Lage zur Hofstelle (Hauptwindrichtung), die Art der Nutzung (Schweinemast) und die räumliche Nähe zum Hof ist jedoch von vornherein von einer Beeinträchtigung für die heranrückende Wohnbebauung auszugehen. Dies würde sich erst ändern, wenn eine dauerhafte Viehreduzierung oder eine gänzliche Einstellung der geruchsemittierenden Tierhaltung auf der Hofstelle erfolgt. Grundsätzlich wäre ein kostenverursachendes Gutachten nur zu empfehlen, wenn die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes nicht von vornherein auf der Hand liegt.

Da bereits das Ergebnis einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung einer positiven Beurteilung des Antrages entgegensteht, soll an dieser Stelle auf die weiteren Aspekte wie *Planerfordernis, sparsamer Flächenverbrauch* und *demografischer Wandel* nicht weiter eigegangen werden.

Es ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Beschluss des BPU vom 07.11.2012:

1.

Zunächst wird über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

10 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

den Antrag auf Ausweisung von Bauland aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

2.

Über folgenden Antrag der SPD-Fraktion wird zusätzlich abgestimmt:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beauftragt die Verwaltung, mit dem Antragsteller abzuklären, ob eine Reduzierung der Baufläche in Betracht kommt.

Dieser Antrag wird mit

4 Ja-Stimmen und
10 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2012:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

12 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

den Antrag auf Ausweisung von Bauland aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen **abzulehnen**.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/6	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 21.08.2012

Bürgermeister	23/08/12	Allg. Vertreter	23/08/12
Gleichstellungsbeauftragte	23/08/12	Fachbereichsleiter	22/08.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	21.03.12	einstimmig			
BPU	6	oef	05.09.12	abgesetzt			
~~HFA~~ BPU	1	oef	19.09.12	mit Mehrheit	8	6	–
~~Rat~~ HFA	6	oef	28.11.12	mit Mehrheit	9	7	–
Rat	6	oef	12.12.12				

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

1. Ausgangslage:

Der Rat der Gemeinde Welver hatte in seiner Sitzung am 19.10.2011 den Einleitungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung im Bereich „Nehlerheide" im Ortsteil Recklingsen gefasst. Auf der Grundlage des Beschlusses wurde verwaltungsseitig ein Satzungsentwurf mit Begründung erarbeitet. Anschließend wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. In diesem Zusammenhang bestand bis zum 31.01.2012 die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

2. Städtebaulichen Vorprüfung:

Aufgrund des Ergebnisses der städtebaulichen Vorprüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg wurde die Angelegenheit noch einmal mit den Vertretern des Dezernats 35 erörtert. Danach ergibt sich folgende Situation:

a) allgemein:

Die bestehenden Außenbereichssatzungen im Bereich der Gemeinde Welver wurden noch auf der Grundlage des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes erlassen. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die Bestimmungen sind grundsätzlich in das Baugesetzbuch übernommen worden, wobei jedoch die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung detaillierter festgelegt wurden.

Dies hat zur Folge, dass unter Anwendung der heutigen Bestimmungen einige Siedlungsansätze im Bereich der Gemeinde Welver nicht mehr die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung erfüllen würden. Die in der Vergangenheit beschlossenen Satzungen sind zwar weiterhin rechtskräftig und genießen somit einen gewissen Bestandsschutz, sofern hier jedoch Veränderungen angedacht werden, muss eine Bearbeitung unter Berücksichtigung der heutigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

b) fallbezogen:

Für die „Nehlerheide" bedeutet dies, dass der bebaute Bereich aufgrund seiner organischen Siedlungsstruktur und seiner insgesamt vorhandenen Gebäude heute als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil" nach § 34 BauGB zu werten ist. Die Anzahl der vorhandenen Bauten hat bereits ein gewisses Gewicht erreicht, so dass die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nicht mehr vorliegen.

3. Zur Außenbereichssatzung:

Ungeachtet des Ergebnisses der ganzheitlichen Betrachtung im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung nachfolgende Ergänzungen:

a) Einzelhäuser „Nehlerheide 4 und 16"

Die Ergänzung/ Erweiterung einer bestehenden Außenbereichssatzung ist nicht zulässig. Auch einzelne am Siedlungsrand vorhandene bebaute Grundstücke können nicht über eine Ergänzung eingefangen werden. Theoretisch wäre in so einem Fall nur eine Aufhebung der rechtskräftigen Satzung möglich, anschließend müsste dann eine Satzung mit neuem Geltungsbereich beschlossen werden.

Somit kann die Besitzung Nehlerheide 16 (am südöstlichen Rand) nicht in die rechtskräftige Außenbereichssatzung einbezogen werden. Um das Grundstück zu integrieren wäre zwar eine Aufhebung der bestehenden und gleichzeitig die Aufstellung einer neuen Satzung mit verändertem Geltungsbereich theoretisch denkbar. In der Praxis müssten hier jedoch nach Aufhebung der alten Satzung bei der Neuaufstellung die heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden. Wie oben bereits ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nicht mehr vor. Hier bliebe lediglich die Möglichkeit zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB mit den damit infrastrukturell verbundenen Konsequenzen.

Bei den Besitzungen Nehlerheide 4 und 16 wurden bei der Festlegung des Geltungsbereiches zur neuen Außenbereichssatzung unzulässigerweise Freiflächen mit aufgenommen, die jeweils eine zusätzliche Bebauung ermöglichen würde. Diese Art der zusätzlichen Bebauung ist nicht durch die Bestimmungen des § 35 BauGB (unzulässige Ausweitung in den Außenbereich) gedeckt. Für die Besitzung „Nehlerheide 4" würden ferner ohnehin nicht die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in einer Außenbereichssatzung vorliegen. Das Anwesen liegt losgelöst von der übrigen Gebäudeansammlung und nimmt somit nicht am Siedlungszusammenhang teil. Auch die Nehlerheide 16 könnte aufgrund der lösgelösten Einzellage nicht in die neue Satzung integriert werden.

Anmerkung:
Die seinerzeit zulässigerweise im Außenbereich errichteten Gebäude Nehlerheide 4 und 16 genießen Bestandsschutz. Unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 4 BauGB sind hier gewisse Baumaßnahmen (Änderungen, Erweiterungen oder sogar ein Ersatzbau) grundsätzlich zulässig. Insofern ist die Berücksichtigung solcher exponierten Grundstücke bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung ohnehin nicht zwingend erforderlich. Das Maß der möglichen baulichen Erweiterungen/ Änderungen müsste im Einzelnen mit der Baugenehmigungsbehörde Kreis Soest abgestimmt werden.

b) Kombination von zwei Satzungen

Zu der bereits bestehenden Außenbereichssatzung sollte nun eine weitere Satzung erlassen werden. Durch die Einbeziehung einer größeren Freifläche war hierbei ein Lückenschluss geplant, so dass beide Satzungen letztendlich aneinandergrenzen (zusammenwachsen).

Die Satzungsbereiche sind jedoch völlig unabhängig voneinander zu bewerten und einzeln hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nach § 35 BauGB zu betrachten.

Bei der Aufstellung der neuen Satzung ist die Einbeziehung der zum Lückenschluss vorgesehenen Freifläche unzulässig. Der Bereich definiert sich erst als Lücke, wenn die Bebauung der östlich liegenden, vorhandenen Satzung mit in die Untersuchung einfließt. Unter Berücksichtigung einer Einzelbetrachtung der Satzungsbereiche ist dieser Lückenschluss jedoch vielmehr als Erweiterung des westlichen Siedlungsansatzes in den Außenbereich zu sehen und daher unzulässig. Des Weiteren kann dieser unbebaute Bereich schon grundsätzlich aufgrund seiner Größe nicht als Lücke gewertet werden. Es handelt sich hier um eine Entfernung von ca. 130 m, wobei unter Anwendung der strengen Kriterien (Hauswand bis Hauswand ohne Berücksichtigung von nicht wohngenutzten Nebenanlagen) sogar eine Entfernung von ca. 190 m zu Grunde zu legen ist. Das Ziel der neuen Außenbereichssatzung war es gerade, diese Fläche zukünftig zu bebauen.

Eine Reduzierung des Geltungsbereiches – also ohne der östlichen Freifläche – wäre denkbar. Der aber der dann verbleibende Satzungsbereich weist jedoch unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes keine klassische Baulücke auf, so dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung mit der Funktion der Lückenfüllung als planungsrechtliches Instrument letztendlich nicht greift.

4. Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB:

Um schließlich eine ergänzende Bebauung im Bereich Nehlerheide zu ermöglichen, bliebe nur das planungsrechtliche Instrument der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Hierbei würde die bestehende Außenbereichssatzung aufgehoben und der gesamte Siedlungsansatz bei der Festlegung des Geltungsbereiches für eine Klarstellungssatzung berücksichtigt.

Sofern der gesamte Bereich „Nehlerheide" durch eine Klarstellungssatzung neu überplant werden sollte, könnte die o.g. Freifläche dann mit einbezogen werden. Eine bauliche Schließung der Lücke wäre dann möglich. Auch die am Siedlungsrand liegenden Grundstücke „Nehlerheide 4 und 16" könnten hier berücksichtigt werden. Die Festlegung der Abgrenzung einer Klarstellungssatzung (evtl. in Kombination mit einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) kann großzügiger vollzogen werden, indem unbebaute Freiflächen zur Abgrenzung im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung berücksichtigt werden. Bei der anstehenden Beratung muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass mit dem Erlass einer Satzung gem. § 34 BauGB gesteigerte Anforderungen an dauerhaft vorzuhaltende Infrastruktureinrichtungen verbunden sind. Hier ist insbesondere die abwassertechnische Erschließung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zu nennen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Nehlerheide aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss des BPU vom 23.03.2012:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die weitere Beratung im Ausschuss soll in der Sitzung nach der Sommerpause am 05.09.2012 fortgesetzt werden.

Beschluss des BPU vom 19.09.2012:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, dem Rat zu empfehlen, ungeachtet des Ergebnisses der städtebaulichen Prüfung den Satzungsbeschluss zu fassen und die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, bei 6 Ja- und 8-Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen,

den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Nehlerheide aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

AM Coerds hat an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt, da Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW vorliegen.

Ergänzende Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 28.11.2012:

Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich aktuell eine konkrete Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit der Aufforderung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde vorgelegt wurde. Es handelt sich um ein Grundstück südlich der Straße „Nehlerheide" (siehe Darstellung in der beiliegenden Karte!).

Ausgehend von dem Beratungsergebnis zum Erlass einer Außenbereichssatzung argumentiert der Antragsteller, dass sein Grundstück nun in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen würde. Gleichzeitig soll dementsprechend der Flächennutzungsplan geändert werden.

Das betroffene Grundstück der aktuellen Bauvoranfrage liegt nicht im ursprünglich geplanten Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung. Ebenfalls liegt die Parzelle nicht im Bereich eines möglicherweise als „im Zusammenhang" bebaut einzustufenden Ortsteiles. Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen aufgrund der Außenbereichslage und der fehlenden Privilegierung nicht zu erteilen. Auf die Beschlussempfehlung des BPU vom 19.09.2012 hat die Bauvoranfrage keine Auswirkungen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 20-21-00
	Sachbearbeiter: Herr Rotering Datum: 09.11.2012

Bürgermeister	09/11/12	Allg. Vertreter	09/11/12
Gleichstellungsbeauftragte	16.11.12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	28.11.2012	mit Mehrheit	10	6	-
Rat	7	oef	12.12.2012				

Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 einstimmig den Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012 beschlossen. Unter Punkt Nr. 15 des HSP wurde festgelegt, die Grundsteuer- und Gewerbesteuerhebesätze ab 2013 wie folgt festzusetzen:

Steuerart	Hebesätze 2011	Hebesätze 2013	Veränderung
Grundsteuer A	245 %	485 %	+ 240 Prozentpunkte
Grundsteuer B	405 %	595 %	+ 190 Prozentpunkte
Gewerbesteuer	430 %	450 %	+ 20 Prozentpunkte

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die im Entwurf vorliegende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Az.:66-26-24	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 15.11.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	28.11.2012	einstimmig			
Rat	8	oef	12.12.2012				

Betr.: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2013!-

Im Jahr 2012 betrug die Kleineinleiterabgabe 33,18 EUR pro Person.

Im Jahr 2013 ermäßigt sich die Kleineinleiterabgabe um 5,88 EUR auf 27,30 EUR.
Dies begründet sich im Wesentlichen darin, dass der Verwaltungskostenanteil sinkt. Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte auf, dass sich der Personalaufwand im Jahr 2012 von 3 % einer Vollzeitstelle auf nunmehr 2 % reduzierte.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2013 zu billigen und die Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2013 auf **27,30 Euro** pro Person festzusetzen.

- die siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01 Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 14.11.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	9	oef	28.11.2012	mit Mehrheit	10	6	–
Rat	9	oef	12.12.2012				

Betr.: Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2013 belaufen sich auf insgesamt 620.920,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2013 entsprechend zugeordnet.

Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2013 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 4.874.333,00 €,** das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2012"; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsentwurf der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2010 auf **7.00 %** festgesetzt und nach der vom Rat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossenen Haushaltssatzung auf den bereinigten Restbuchwert dann entsprechend angewandt. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der so tatsächlich herangezogene Zinssatz von 7 % auch ein darüber hinausge-

hender Satz hätte sein können, da es sich insoweit um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht, weshalb für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse maßgebend sind, sondern vielmehr auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse hierbei abzustellen ist.
Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich danach auf insgesamt 750.188,79 €, die wiederum den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2013 (**Anlage 2 a**) entsprechend zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2013 entnommen.
Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 480.930,00 € und hat sich gegenüber der Festsetzung 2012 um insgesamt 44.112,00 € verringert.
Weiter wurde die Abwasserabgabe um 6.494,00 € abgesenkt und auf insgesamt 52.430,00 € für das Wirtschaftsjahr 2012 festgesetzt.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2011 zurückgeschrieben.

Pos. 1 – Anteil des Produkts 1120 - Klärschlammentsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlammbeseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlammentsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 21.007,06 € bzw. 8.145,13 € und damit auf insgesamt 29.152,19 €.

Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten für 2013 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung (Stand: 31.10.2012) und Hochrechnung der Zeitanteile ergibt sich der Gesamtansatz mit 152.231,00 €. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 46.978,00 €.
Da die Personalkosten den jeweiligen Kostenträgern (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten,

Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach belaufen sich die gesamten Schmutzwasserkosten auf insgesamt 1.440.959,79 € und die Regenwasserkosten auf insgesamt

1.286.579,01 € und stehen damit in einem Verhältnis von 52,83 % (SW) und 47,17 % (RW) zueinander.

Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten machen zusammen mit den Personalkosten insgesamt einen Kostenanteil von 32,80 % des gesamten Gebührenbedarfs aus. Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Werkzeugunterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen den kalkulierten Werten für das Haushaltsjahr 2013. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 42 – Frischwasserverbrauch

Nach der letzten Auswertung der Veranlagungsdaten vom November 2012 wird der abrechnungstechnisch relevante Frischwasserverbrauch auf **382.344 cbm** kalkuliert.
Hierbei ist ein kontinuierlicher Rückgang des Frischwasserverbrauchs feststellbar, der vorrangig mit der stetig abfallenden Einwohnerkurve in Verbindung stehen dürfte. Weiter ist davon auszugehen, dass die laufenden Veränderungen (Zugänge und Neubauten) den Wasserverbrauchsrückgang nicht kompensieren bzw. auffangen werden.

Pos. 43 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt 1.221.304 m². Die Gesamtfläche setzt sich zusammen aus 955.932 m² versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken einschl. der bebauten gemeindeeigenen Grundstücke und 265.372 m² versiegelte öffentliche Flächen der Straßen, Wege und Plätze.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist **zwingend** zwischen den Kostenträgern Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade

mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation" vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems - berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasserkanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 37 – 45 – Gesamtaufwendungen und Gebührenbedarf

Die Gesamtaufwendungen 2013 belaufen sich danach auf insgesamt 2.897.595,61 € und verteilen sich mit 1.517.049,72 € auf den Schmutz- und mit 1.380.545,89 € auf den Regenwasserbereich. Bei einer kalkulierten Verteilungsmasse von 382.344 m³ (Frischwasserverbrauch) und 1.221.304 m² (abflusswirksamer Fläche) würden sich die in den Pos. 44 und 45

dargestellten kalkulierten Gebührensätze von **4,00 €/m³ Schmutzwasser** und von **1,14 €/m² Regenwasser** für das Veranlagungsjahr 2013 ergeben.

Bei den dort aufgeführten 645.500,00 € Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW) handelt es sich um die im Maßnahmenprogramm 2013-2016 – Stand: 26.09.2012 -, Seite M 2, des Haushaltsplan-Entwurfs 2013 abgebildeten Abwassermaßnahmen mit insgesamt 595.000,00 € zuzgl. einer laufenden Unterhaltungspauschale in Höhe von 50.000,00 €.

Insgesamt zählen die genannten Abwassermaßnahmen zu den ansatzfähigen (betriebsbedingten) Kosten (Abwasserbeseitigung), da es sich hierbei um Kosten handelt, die in einem unmittelbaren (kalkulationsperiodenbezogenen) Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen. Darüber hinaus sind die Abwassermaßnahmen mit 595.000,00 € wesentlicher Bestandteil der s. g. Reinvestitionsquote für das Kanalnetz der Gemeinde Welver im Rahmen der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2012 – 2017. Die Reinvestitionsquote beläuft sich nach Ermittlungen der Bez.-Reg. Arnsberg auf 680.000,00 €/jährlich. Dabei handelt es sich um Aufwendungen oder Investitionen in das **bestehende** Kanalnetz.

Der nachstehenden Aufstellung kann hierzu entnommen werden, welche Abwassermaßnahmen 2013 sich in welchem Umfang bei den Gebührensätzen der Kostenträger Schmutz- und Regenwasser auswirken würden.

Abwassermaßnahmen 2013		**Kosten**	**SW**	**RW**
Betriebsanleitungen nach SüwV-Kan		15.000 €	-0,02	0,00
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Welver-Nord		140.000 €	-0,17	-0,06
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Scheidingen		69.000 €	-0,08	-0,03
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Illingen		12.500 €	-0,01	0,00
Kanalbefahrung nach SüwV-Kan Schwefe		34.000 €	-0,04	-0,02
Zentraler Abwasserplan (ZAP) Welver-Nord		165.000 €	-0,20	-0,08
Zentraler Abwasserplan (ZAP) Scheidingen		100.000 €	-0,12	-0,05
Zentraler Abwasserplan (ZAP) Schwefe		60.000 €	-0,07	-0,03
		595.500,00 €	**-0,71 €**	**-0,27 €**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten Maßnahmen vornehmlich um einmalige Aufgaben handelt, die zu einem sprunghaften Anstieg der jährlich umzulegenden Aufwendungen führen.

Die Entwicklung der Kostenträger Schmutz-. und Regenwasser:

Jahr	**SW**	**RW**
2008	3,38 €	0,82 €
2009	3,48 €	0,83 €
2010	3,31 €	0,84 €
2011	3,61 €	0,87 €
2012	3,57 €	0,90 €
2013	*4,00 € ?*	*1,14 € ?*

zeigt, dass die besondere Situation auch zu einem sprunghaften Anstieg der Abwassergebühren führen würde.

Vor diesem Hintergrund wären auch die Möglichkeiten zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes – Abwasser – zu diskutieren.

So könnte zum Beispiel für bestimmte Abwassermaßnahmen im Jahr 2013 eine Rückstellung gebildet werden, die eine Beauftragung in 2013 ermöglicht und eine kassenwirksame Abwicklung dann in 2014 sicherstellen würde.

Weitere Erläuterungen werden verwaltungsseitig in der Sitzung gegeben.

Da aus Sicht der Verwaltung zunächst die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten ist, erfolgt z. Z. noch kein Vorschlag zur Gebührenhöhe. Unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses in HFA wird dem Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 ein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

z. Z. kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2012:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat – auf Antrag des BG-Fraktionsvorsitzenden DAHLHOFF –

mit

10 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen,

die Kosten der Abwassermaßnahmen 2013 auf einen Betrag von 280.000 EUR festzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührensätze auf dieser Basis neu zu berechnen und diese dem Rat in der Sitzung am 12.12.2012 vorzulegen.

Weitere Sachdarstellung zur Ratssitzung am 12.12.2012:

Der gesamte Finanzbedarf für die Abwassermaßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm 2013 – 2015 des Haushalts 2013 der Gemeinde Welver beläuft sich auf insgesamt 840.500,00 € und zählt zu den ansatzfähigen (betriebsbedingten) Kosten der Abwasserbeseitigung.

Nach der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2012 werden zur Entlastung des Gebührenhaushaltes – Abwasser – die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW) in der Pos. 7 der „Gebührenkalkulation Abwasser für 2013“ auf 1/3 des v. g. Finanzbedarfs zuzgl. einer Unterhaltungspauschale in Höhe von 50.000,00 € begrenzt und insgesamt auf 330.000,00 € neu festgesetzt.
Die Verwaltung hat die Kalkulation der Abwassergebühren 2013 danach neu berechnet und in aktualisierter Form als Anlage 1 „Gebührenkalkulation Abwasser für 2013“ den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Danach ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2013

   a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,63 €/m³** Abwasser und

   b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **1,00 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.

2. Die Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver.

Gebührenkalkulation Abwasser für 2013

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
		Erträge					
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-29.152,19	100,00	-29.152,19	-	-
2		Gesamterträge	**-29.152,19**		**-29.152,19**		
3		**Aufwendungen**					
4	5011-5032	Personalkosten	152.231,00	53,88	82.022,06	46,12	70.208,94
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	5.000,00	-	-	100,00	5.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	7.000,00	100,00	7.000,00	-	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	330.000,00	44,80	147.840,00	55,20	182.160,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	428.078,00	100,00	428.078,00	-	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	52.852,00	-	-	100,00	52.852,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	100,00	500,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	80.000,00	44,80	35.840,00	55,20	44.160,00
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	900,00	44,80	403,20	55,20	496,80
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	9.500,00	100,00	9.500,00	-	-
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	2.700,00	44,80	1.209,60	55,20	1.490,40
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
21	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
22	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
23	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.700,00	100,00	2.700,00	-	-
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	2.800,00	100,00	2.800,00	-	-
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.000,00	-	-	100,00	1.000,00
26	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	6.000,00	44,80	2.688,00	55,20	3.312,00
27	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	37.746,11	100,00	37.746,11	-	-
28	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	14.683,89	-	-	100,00	14.683,89
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	24.970,00	-	-	100,00	24.970,00
30	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	146.257,00	100,00	146.257,00	-	-

Gebührenkalkulation Abwasser für 2013

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	ingesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
31	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	180.587,00	-	-	100,00	180.587,00
32	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	294.076,00	44,80	131.746,05	55,20	162.329,95
33	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	128.744,18	100,00	128.744,18	-	-
34	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	210.986,46	-	-	100,00	210.986,46
35	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	410.458,16	44,80	183.885,26	55,20	226.572,90
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	46.978,00	53,88	25.311,75	46,12	21.666,25
37		Gesamtaufwendungen	**2.582.095,61**		1.377.797,41		1.204.298,20
38		Gebührenbedarf			1.377.797,41		1.204.298,20
39		Überschuss aus Betriebsergebnis		-	-	-	-
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2010			11.582,30		10.903,03
41		bereinigter Gebührenbedarf			1.389.379,71		1.215.201,23
42		Frischwasserverbrauch (cbm)			382.344,00		
43		abflusswirksame Fläche (qm)					1.221.304,00
44		**Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch**			**3,63**		
45		**Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche**					**1,00**

Zweite Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom 00.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11)Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,63 €.**

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **1,00 €.**

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 13.11.2012

Bürgermeister	15/11/12	Allg. Vertreter	15/11/12
Gleichstellungsbeauftragte	16/11/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	28.11.2012	einstimmig			
Rat	10	oef	12.12.2012				

Betr.: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

- Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2013! -

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

> die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2013

zu billigen und

> die „Zwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 02.06.2004“

zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.1 Az.: 72-22-03	Sachbearbeiter: Herr Coerdt Datum: 13.11.2012

Bürgermeister	14/11/12	Allg. Vertreter	14/11/12
Gleichstellungsbeauftragte	16/11.12	Fachbereichsleiter	14/11/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	28.11.2012	einstimmig			
Rat	11	oef	12.12.2012				

Betr.: Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

- Siehe beigefügte Kalkulation vom 13.11.2012 und die beigefügte Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2013 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 2,94 € festzusetzen.

   und

2. die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochemarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00 | Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 15.11.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	28.11.2012				
Rat	12	oef	12.12.2012				

Betr.: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2012!

In den Jahren 2011 und 2012 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens 190,00 €.

Für das Jahr 2013 kann die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 182,00 € herabgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der höheren Anzahl an Beerdigungen in dem Jahr 2011.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2013 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 182,00 € festzusetzen.

2. Der Rat beschließt die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2012

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

1. Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2013 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 182,00 € festzusetzen.

2. Der Rat beschließt die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat – auf Antrag der FDP-Fraktion – mit

14 Ja-Stimmen,
1 Enthaltung und
1 Nein-Stimme,

1. Die Verwaltung zu beauftragen, die Übernahme der Leichenhalle Welver z. B. auf der Basis eines Erbbaurechtsvertrages durch einen örtlichen Bestattungsunternehmer einzuleiten.

2. Die Nutzungsmöglichkeiten für Aufbewahrungen und/oder Trauerfeiern durch Dritte sind vertraglich sicherzustellen; ggf. ist eine Begrenzung der Nutzungsentgelte auf „ortsübliche" Gebührensätze zu vereinbaren.

28.11.2012

Antrag der FDP-Ratsfraktion:

1. Der HFA empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Übernahme der Leichenhalle Welver z.B. auf der Basis eines Erbbaurechtsvertrages durch einen örtlichen Bestattungsunternehmer einzuleiten.

2. Die Nutzungsmöglichkeiten für Aufbewahrungen und/oder Trauerfeiern durch „Dritte" sind vertraglich sicherzustellen; ggf. ist eine Begrenzung der Nutzungsentgelte auf „ortsübliche" Gebührensätze zu vereinbaren.

Begründung: Die Übertragung der gemeindeeignen Leichenhalle an einen privaten Bestatter erscheint unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll.

Das veränderte Bestattungsverhalten (Rückgang von Erdbestattungen und Zunahme von Urnenbestattungen) führt dazu, dass eine wirtschaftliche Auslastung der Leichenhalle in Welver voraussichtlich immer schwieriger wird. Zusätzlich lassen die kath. und ev. Kirche die Aufstellung des Sarges oder der Urne (gilt nicht für die kath. Kirche in Welver) während des Seelenamtes zu. Früher fand die Totenmesse immer ohne den Verstorbenen statt, anschließend ging man in die Leichenhalle, um den Sarg einzusegnen bzw. Abschied zu nehmen. Das entfällt heute oftmals bei kirchlichen Beerdigungen.

Außerdem ist festzustellen, dass die privaten Hallen der Bestatter z.B. in der Stadt Hamm wesentlich attraktiver als die kommunalen sind. Hier müsste die Gemeinde zukünftig reagieren, sprich modernisieren und die Halle, evtl. auch die gärtnerische Anlage um die Halle, ansprechend herrichten.

Aber wie sieht es in Welver aus:

- Die Leichenhalle verfügt nur über 32 Sitzplätze
- Die Beleuchtung ist erneuerungsbedürftig
- Wasserschäden an den Fliesen
- Dichtigkeit des Daches, evtl. auch der Fenster muss überprüft werden
- Der Außenanstrich lässt zu wünschen übrig

Die Betriebskosten (gestiegene Energiepreise in den letzten 10 Jahren) und die notwendigen Modernisierungen sind auf Dauer nicht mehr auf die einzelne Trauerfeier umzulegen. Wir sind darum davon überzeugt, dass sich die Leichenhalle in diesem Zustand zu einem Zuschussgeschäft entwickelt - eine rentable Bewirtschaftung immer schwerer wird.

Hier zeigt es sich, dass die Privaten es in der Tat besser können: Persönlicher Einsatz des Bestatters, immer jemand vor Ort, moderne Technik (klimatisierte Aufbahrungsräume, digitale Türschlösser, moderne Ausstattung...).

Benutzungszahlen der Leichenhalle:

2008	73	Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle/Leichenwagen
2009	60	„
2010	83	„
2011	88	„
2012	65	„

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 2.2 Soziales Az.: 63-01/5	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 15.11.2012

Bürgermeister	16/11/12	Allg. Vertreter	29/11/12
Gleichstellungsbeauftragte	16.11.12	Fachbereichsleiter	15/11/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	28.11.2012	einstimmig			
Rat	13	oef	12.12.2012				

Betr.: Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen
a) Gebührenkalkulation
b) Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2012:

- Siehe beigefügte neue Kalkulation und Entwurf der zwölften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver. -

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat

a) die Gebührenkalkulation und

b) die zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 25.10.2012

Bürgermeister	25/10/12	Allg. Vertreter	25/10/12
Gleichstellungsbeauftrage	25.10.12	Fachbereichsleiter	25/10/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV		oef	13.11.2012				
HFA	14	oef	28.11.12	mit Mehrheit	12	4	-
Rat	14	oef	12.12.2012				

Betr.: Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien zum 01.01.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2012:
- Siehe beigefügte Unterlagen! –

Im Jahr 2011 gab es zum Thema Sportförderungsrichtlinien erste Gespräche mit den fußballspielenden Vereinen. Hauptthemen waren die Anpassungen der Hallennutzungsgebühren und die Förderungen nach Sportförderrichtlinie.

Da die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Turnhallen und des Sport- und Freizeitzentrums nach den derzeit gültigen Sportförderungsrichtlinien mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und die dann ermittelten Stundensätze keinesfalls kostendeckend sind, erfolgte aus wirtschaftlicher Notwendigkeit eine Ermittlung der Stundensätze bei voller Kostendeckung.

Da diese Stundensätze wiederum die finanziellen Kapazitäten der Vereine überschreiten, wurden fiktive Stundensätze, die über den bisherigen, nach Sportförderungsrichtlinien ermittelten und unter den Stundensätzen bei voller Kostendeckung liegen, ermittelt.

In weiteren Sondierungsgesprächen mit den Fußball spielenden Vereinen und den übrigen, von der Sportförderung profitierenden Vereinen wurde Einigkeit erzielt, die nachfolgenden Stundensätze ab 2013 umzusetzen.

Einfachhalle	6,00 € ortsansässige Sportvereine 8,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport) 10,60 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer
Zweifachhalle	13,00 € ortsansässige Sportvereine 17,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport) 21,20 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer
SuFz	15,00 € ortsansässige Sportvereine 20,00 € ortsansässige Drittnutzer (KiGa, Betriebssport) 38,94 € auswärtige Sportvereine / Drittnutzer

Es wird des Weiteren vorgeschlagen, die Gebühren für Turniere von 30,00 € auf 50,00 € Jugendturnier / Tag und von 50,00 € auf 100,00 € Seniorenturnier / Tag zu erhöhen.

Die Entgelte sollen in einem angemessen Zeitraum den Kosten angepasst werden.

In den Sondierungsgesprächen wurde des Weiteren aufgrund des beidseitig sehr hohen administrativen Aufwandes Einigkeit erzielt, den gemeindlichen Bewirtschaftungskostenanteil zu gleichen Teilen den Vereinen zukommen zu lassen, die auch bisher die Bewirtschaftungskosten gemeldet haben (9 Vereine).

Die Änderungen / Neuerungen sind in den beigefügten Sportförderungsrichtlinien kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt den Rat, die Sportförderungsrichtlinien in der vorliegenden Form zum 01.01.2013 zu beschließen.

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine am 13.11.2012:

Auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit wird dieser Tagesordnungspunkt einmütig zur weiteren Beratung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2012 verwiesen.

Es wird des Weiteren vorgeschlagen, die Gebühren für Turniere von 30,00 € auf 50,00 € Jugendturnier / Tag und von 50,00 € auf 100,00 € Seniorenturnier / Tag zu erhöhen.

Die Entgelte sollen in einem angemessen Zeitraum den Kosten angepasst werden.

In den Sondierungsgesprächen wurde des Weiteren aufgrund des beidseitig sehr hohen administrativen Aufwandes Einigkeit erzielt, den gemeindlichen Bewirtschaftungskostenanteil zu gleichen Teilen den Vereinen zukommen zu lassen, die auch bisher die Bewirtschaftungskosten gemeldet haben (9 Vereine).

Die Änderungen / Neuerungen sind in den beigefügten Sportförderungsrichtlinien kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt den Rat, die Sportförderungsrichtlinien in der vorliegenden Form zum 01.01.2013 zu beschließen.

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine am 13.11.2012:

Auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit wird dieser Tagesordnungspunkt einmütig zur weiteren Beratung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2012 verwiesen.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2012:

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

11 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

den Antrag des SPD-Fraktionsvorsitzenden ROHE:

„Die Überschrift zu Unterpunkt III. der Sportförderungsrichtlinie ist deutlich als Ziel zu formulieren. Des Weiteren ist der letzte Satz des Unterpunktes III. wie folgt zu ändern: Die Richtlinie ist dann entsprechend anzupassen."

abzulehnen.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat

mit

12 Ja-Stimmen und
4 Nein-Stimmen,

die Sportförderungsrichtlinien in der vorliegenden Form zum 01.01.2013 zu beschließen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter: Frau Carlone Datum: 29.11.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	15	oef	12.12.2012				

Sicherung der ärztlichen Grundversorgung in der Gemeinde Welver
Antrag der FDP-Fraktion vom 16.11.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 12. Dezember 2012:

- siehe beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 16.11.2012, hier eingegangen am 19.11.2012

Beschlussvorschlag:

z. Zt. kein Beschlussvorschlag

FDP Ratsfraktion Welver

FDP
Die Liberalen

Vorsitzender

Wilhelm Reinecke
Blumrother Straße 10
59514 Welver-Blumroth

Geschäftsführerin

Helga Marohn
Westholz 6
59514 Welver-Vellinghausen

FDP-Ratsfraktion 59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 19. NOV. 2012

Welver, 16. November 2012

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welver

Antrag für Ratssitzung am 12.12.2012

Sehr geehrter Herr Teimann,

im Namen der FDP-Fraktion möchte ich sie bitten, den Punkt – Sicherung der ärztlichen Grundversorgung in der Gemeinde Welver - auf die Tagesordnung der Dezember-Ratssitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Reinecke
FDP-Fraktionsvoritzender